

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Beratung, Redaktion & Röder
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11–12 Uhr
Sonntags von 4–5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Fermente am Nachmittag bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Abbildung für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 22,
Klaus Wölke, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 233.

Freitag den 21. August.

1874.

Correspondenzverkehr mit Brasilien.

In Folge des neuen Postvertrages mit Brasilien können Briefe nach Brasilien entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Porto beträgt für je 15 Gramm bei der Beförderung über Hamburg oder Antwerpen für frankire Briefe 5 Sgr., für unfrankire Briefe 7 Sgr.; bei der Beförderung über Frankreich oder über England für frankire Briefe 8 Sgr., für unfrankire Briefe 10 Sgr.

Postkarten müssen frankirt werden und unterliegen denselben Portobößen, wie einfache frankire Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Correcturbogen und Manuskripte nach Brasilien beträgt das Porto für je 50 Gramm 1 Sgr. bei der Beförderung über Hamburg oder über Antwerpen, und 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei der Beförderung über Frankreich oder über England. Correspondenz-Gegenstände jeder Art können unter Recommandation abgesandt werden. Für recommandierte Sendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. berechnet.

Berlin W., den 19. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung.

Unter Berichtigung unserer Bekanntmachung vom 3. August dieses Jahres bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die in der Südstraße gelegenen Grundstücke mit folgenden Straßennummern versehen worden sind:

- Nr. 1. das Grundstück des Herrn C. J. A. Wagner, Nr. 9 Abth. C des Brand-Cat.
2–4. Baustellen.
5. das Grundstück des Herrn F. M. Bathe, Nr. 3 Abth. E des Brand-Cat.
6. das Grundstück des Herrn F. M. Bathe, Nr. 4 Abth. E des Brand-Cat.
7–25. Baustellen.
26. das Grundstück des Herrn Eduard Pfaffendorf, Nr. 9 Abth. D des Brand-Cat.
27. das Grundstück des Herrn J. W. Richter, Nr. 3 Abth. D des Brand-Cat.
28. das Grundstück der Frau verw. Bergmann, Nr. 2 Abth. D des Brand-Cat.
29. das Grundstück des Herrn J. W. Richter, Nr. 1 Abth. D des Brand-Cat.

Leipzig, am 11. August 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Meissner Schmidt.

Sitzung der Stadtverordneten

am 19. August.

* Leipzig, 20. August. Anwesend in der Sitzung sind 51 Mitglieder des Collegiums. Den Vorsitz führt der von seinem Urlaub zurückgekehrte Vorsitzer Herr Dr. Georgi. Bei Beginn der Sitzung erscheint als Deputirter des Rathes Herr Stadtrath Dr. Vogel, um sich an der Berathung über die Angelegenheit der Verlegung des Kohlenbahnhofes zu beteiligen.

Dem Stadtverordneten Herrn G. A. Beder wird behufs einer Badereise nach Gastein ein vierwöchentlicher Urlaub ertheilt. Der Raththeit mit, daß die Einführung des neuen Stadtraths, Bürgermeister Dietel in Wurzen, am Mittwoch den 16. fünftigen Monats, Vormittags 11 Uhr erfolgen werde. Der Rath macht ferner Mittheilung über die von ihm zur würdigen Feier des nächsten 2. September beabsichtigten Ausordnungen. Danach sollen Vormittags Gottesdienste in sämtlichen Kirchen und Festäste in den Schulen stattfinden. Die öffentlichen Gebäude werden feierlich auslegen und Abends sollen die vorhandenen Beliebungseinrichtungen in Gebräuch kommen. Von 11–12 Uhr Vormittags finden Musikaufführungen vom Balcon des Rathauses und von der Terrasse des Museums herab statt. Die Directoren der Schulen sollen eracht werden, mit den Kindern im festlichen Zug sich Nachmittags hinaus aus der Stadt auf freie Blöße zu begeben und mit denselben geeignete Spiele zu veranstalten. Prämien in hinreichender Anzahl will der Rath zur Belohnung stellen. Zur Verbreitung der hieraus erwachenden Kosten erucht der Rath um die Bewilligung der Summe von 1000 Thlr. Das Collegium tritt sofort in Berathung über diese Vorlage und genehmigt sie ohne Debatte einstimmig.

Herr Vorsitzer Dr. Georgi bringt hierauf folgende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, welche seitens des Rathes ihm mitgetheilt worden, zur Vorlehung:

Mittels Vortrags vom 25./27. Juni dieses Jahres hat die Kreisdirektion zu Leipzig dem Ministerium des Innern einen Bericht des dortigen Stadtraths vom 25. Juni vorgelegt, in welchem dieselbe über die von der Kreisdirektion unter dem 23. Juni ihm ertheilte Bescheidung auf die in seinem Auftrag bearbeitete von demselben Tage unter 2 und 3 gestellten Fragen, nämlich:

a. ob alle Veröffentlichungen, welche außer im Amtsblatt noch in einer anderen Zeitung erfolgen, zuerst im Amtsblatt zu erfolgen haben und erst nachher in anderen Blättern geschehen dürfen,

b. ob unter den Veröffentlichungen amtlicher Natur, die im Amtsblatt zu erfolgen haben, sämtliche vom Stadtrathe ausgehende Bekanntmachungen über nur diejenigen zu verstehen seien, welche in den durch §. 178 der allgemeinen Städteordnung sub b und c geordneten Beziehungen erlassen werden, welche er erhoben hat.

Der Kreisdirektion wird hierauf folgendes eröffnet:

Dass amtliche Bekanntmachungen einer Behörde, welche in das Amtsblatt gehörten, welche jedoch nebenbei noch in anderen Blättern zu ver-

öffentlichen aus besonderen, in der Beschaffenheit ihres Gegenstandes liegenden sachlichen Gründen zweckmäßig oder mit Rücksicht auf spezielle gesetzliche Bestimmungen selbst notwendig sein kann, in den dazu zu bewohnenden anderen öffentlichen Blättern der Regel nach nicht früher veröffentlicht werden dürfen, als im Amtsblatte, ist selbstverständlich; denn die Publication eines amtlichen Erlasses durch dessen Insertion in Zeitungen erfolgt durch die erstmalige Veröffentlichung in einer solchen; der nachmalige Adruck in der später erscheinenden Nummer einer anderen Zeitung enthält nur die Reproduction des bereits bekannt gemacht gewordenen Erlasses. Es kommt dabei auch in Betracht, daß die §. 9 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden u. s. w. betreffend, vom 11. August 1855 geordnete dreitägige Frist auch dann, wenn die betreffende Bekanntmachung noch in einem anderen Blatt als im Amtsblatt erfolgt, vom Erscheinen im Amtsblatt an zu rechnen ist, in vielen Fällen aber das Interesse sämtlicher Beteiligter von dem Zeitpunkte, zu welchem die Bekanntmachung erfolgt, unter Umständen auch von der Länge der Frist nach deren Ablauf der Erlass für gesetzlich bekannt gemacht zu gelten hat, gleichmäßig bestimmt wird und selbstverständlich vernehmen werden muß, die Leser des Amtsblattes in dieser Beziehung schlechter zu stellen, als die Leser anderer Blätter, deren Mitbemerkung zur größeren Verbreitung einzelner amtlicher Erlasses von dem jeweiligen Erreger der Behörde abhängt.

Ein Bedürfnis, eine ins Amtsblatt gehörige Bekanntmachung früher, als in diesem, in einem anderen Blatt erscheinen zu lassen, kann nur ausnahmsweise in dem Falle eintreten, wenn es sich um eine dringliche Sache handelt und das Amtsblatt nicht täglich erscheint, dagegen ein anderer täglich erscheinendes Blatt zu Gebote steht. Nur unter dieser Voraussetzung würde aufnahmeweise die vorhergehende Insertion in das andere Blatt zulässig sein. Für den Stadtrath zu Leipzig kann das Bedürfnis, seine Bekanntmachungen früher als in seinem Amtsblatt in einem anderen Blatte zu publiciren, überhaupt nicht eintreten, da letzteres täglich erscheint.

Das dagegen, wo die Veröffentlichung außer im Amtsblatte, noch in anderen Blättern stattfinden soll, dies gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Amtsblatte erfolge, unterliegt keinem Bedenken. Der Stadtrath zu Leipzig wird sich jedoch selbst entscheiden, daß es mit einer loyalen Befolgung der von den Ministerien des Innern und der Justiz in Betrieb der sferneren Benutzung des Leipziger Tageblattes als Amtsblatt getroffenen Anordnung nicht vereinbar sein würde, wenn er, ohne sachlichen, in der Beschaffenheit des Gegenstandes der Veröffentlichung liegenden Grund alle amtlichen Bekanntmachungen außer an das Amtsblatt gleichzeitig auch an das Tageblatt zum Aderlass gelangen lassen und hierdurch das letztere tatsächlich als Amtsblatt beibehalten wollte.

Die dem Stadtrath aus die oben unter d. erwähnte Frage von der Kreisdirektion ertheilte

Bestellung der Veröffentlichung einer geordneten zweckmäßigen Verwaltung von Gemeindeangelegenheiten, oder unmittelbar nur um das Interess des Publicums selbst handelt, welches, wenn das Amtsblatt die Bekanntmachung gebracht hat, nach Ablauf der geordneten Frist die Benachrichtigung als gehörig erfolgt gelten lassen muß und dann die Nachtheile einer Außerachtlassung seinem eigenen Beruhigung zu zuzuschreiben hat. In allen diesen Fällen ist, soweit nicht etwa eine besondere gesetzliche oder sonstige bindende Bestimmung oder besondere Verfügung der vorgesetzten Behörde eine Ausnahme vorschreibt oder gestattet, die Benutzung des Amtsblattes geboten, möge nun der Erlass der Bekanntmachung durch ein daraus bezügliches Gesetz oder durch eine allgemeine oder spezielle Anordnung der vorgesetzten Behörde oder durch die Beschaffenheit der Angelegenheit, die sie betrifft, als notwendig oder als zweckmäßig bestimmt sein.

Die Bestress der Behandlung aller dieser Fälle im Vorau erschöpfende Instruction zu geben, ist unmöglich. Die plausiblere, unbefangene Erwägung, was öffentlich bekannt zu machen dem Stadtrath die für ihn mit seiner Stellung als städtische Obrigkeit verbundene Pflicht der Wahrnehmung und Förderung der öffentlichen städtischen Interessen und der von den öffentlichen städtischen Angelegenheiten berührten Interessen der Leipziger Bevölkerung auferlegt, wird dem Stadtrath ein genügender Wegweiser bei der im einzelnen Fall zu treffenden Entscheidung sein, wenn er nicht vorziehen sollte, in Übereinstimmung mit der Uebung aller übrigen Behörden im Lande seine Bekanntmachungen ausnahmslos im Amtsblatt inserieren zu lassen.

Die Kreisdirektion wolle, wie bei Remission

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 5. September auf dem Rathauszaal zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Mr. 88. Gesetz, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermissten Personen betreffend; vom 25. Juni 1874.

Mr. 89. Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes sub D. vom 30. Januar 1835

betreffend; vom 28. Juni 1874.

Mr. 90. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Berlin-Dresdner Eisenbahn betreffend; vom 23. Juli 1874.

Mr. 91. Verordnung, die Expropriation von Grundbesitz zum Verlegung der Wasserleitung für den Bahnhof Plauen i. B. betreffend; vom 24. Juli 1874.

Mr. 92. Verordnung, die Abtragung von Grundbesitz zum Verlegung der Thüringischen Eisenbahn zwischen Gotha und Leipzig betreffend; vom 25. Juli 1874.

Mr. 93. Bekanntmachung, die bei der Verlegung des damaligen Bahnhofs der Sachsisch-Böhmisches Staatsbahnlinie bei Crivitz nach dem Anschlusspunkt der Schandau-Reußländische Staatsbahnlinie am Rieschgrund betroffenen Fluren betreffend; vom 3. August 1874.

Mr. 94. Bekanntmachung, eine Anleihe von 100,000 Thalern der Aktiengesellschaft „Saxonia, Eisenwerke und Eisenbahnbedarf“ zu Radeberg betreffend; vom 10. August 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß neuerdings mehrfach vorgekommenen Zuiderhandlungen machen wir andurch bekannt, daß das Steigenlassen von **Kugelballons**, welche mit **Brennstoffen** gefüllt sind, ebenso wie das Abbrennen von **Feuerwerk** in der Stadt und in den Vorstädten, soweit zu Letzterem nicht Erlaubniß eingeholt worden, bei Strafe bis zu 20 Thalern resp. entsprechender Post verboten ist.

Leipzig, den 29. Juli 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Meissner Schmidt.

der eingeforderten Acten und Beilagen verordnet wird, den Stadtrath gemäß bescheiden.

Dresden, am 10. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

An die Kreisdirektion zu Leipzig.

Die Mitglieder des Collegiums folgen der Vorlesung des vorstehenden Schriftstückes mit gespannter Aufmerksamkeit. Bei der letzten Stelle macht sich allgemeine Heiterkeit bemerklich. Man sagt bei dem Vortragen des Rathes, daß er mit der gewissenhaften Verfassungsdéputation über die Angelegenheit in weitere Berathung treten will, Verbürgung.

Es folgt nun die Berathung über Punkt 1 der Tagesordnung, die Verlegung des Kohlenbahnhofes betreffend. Der Bauausschuss stellt hierzu folgenden Antrag:

„an den früheren Beschlüssen allenthalben festzuhalten und dem Rathé gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß er auf der Basis derselben mit der Generaldirektion der Staatsbahnen in neue Verhandlungen treten werde.“

Herr Director Nöster als Referent erläutert die verschiedenen zwischen dem Rath und dem Collegium vorbandenen Differenzpunkte und macht sodann auf frühere Borgunge ausmerksam, wie die Verhandlungen über die Käferneubauten, Justizneubauten etc., bei denen die Stadtverordneten mit Erfolg gegangen seien. Häufig habe der Rath dies erklärt, daß die Regierung auf etwas Anderes nicht eingehen werde, aber es sei doch anders gekommen. Der Bauausschuss habe die ganze Angelegenheit nochmals reiflich erwogen, aber er habe nur zu der Ansicht gelangen können, daß die Vereinbarung mit der Regierung, wie sie der Rath vorschlage, einen größeren Nachteil für die Stadt bringe, als es die jetzige Lage des Kohlenbahnhofes sei.

Herr Stadtrath Dr. Vogel glaubt zunächst darauf hinzuweisen zu sollen, daß die Sachverständigen sich entschieden gegen eine Trennung des Hauptbahnhofes vom Rangierbahnhof erklärt haben. Eine solche Trennung schädigt die Interessen des allgemeinen Verkehrs. Alles, was das Collegium verlangt, sei schon früher vom Rath in seinen Unterhandlungen mit der Regierung gefordert, aber von dieser abgelehnt worden. Der Redner hält es für nötig, dem Collegium Kenntnis von einer Mittheilung zu geben, für die er zwar eine Bürgschaft nicht übernehmen könne, die ihm aber von somit als zuverlässig bekannte Seite zugegangen sei. Danach trachte die Staatsregierung darnach, von ihrem Abkommen mit dem Rath wieder zurücktreten zu können, und ein Grund hierzu werde ihr an die Hand gegeben werden, wenn die Stadtverordneten bei ihren früheren Beschlüssen beharrten.

Herr Dörfer erklärt, von Bewohnern der Süvorstadt aufgefordert worden zu sein, für die Rathsvorlage zu stimmen. Die Staatsbahn-Beratung habe die allgemeinen Interessen zu vertreten und es könne sie Niemand zwingen, einen Platz aufzugeben und den anderen zu wählen. Der Redner erinnert an die Unbequemlichkeiten, welche der Stadt aus der Lage der Bahnhöfe an der Nordseite erwachsen. Möglicherweise würden sich die Kosten des von der Stadtgemeinde nach